

Leistungen zur Beschaffung und zum Umbau von Motorfahrzeugen

Zum Umfang der Heilbehandlung gehört nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit § 22ff. Orthopädieverordnung (OrthV) unter anderem auch der Zuschuss zur Beschaffung, Ausstattung mit Zusatzgeräten oder automatischen Getrieben und die Änderungen von Motorfahrzeugen.

Zuschuss zur Beschaffung eines Fahrzeuges (§ 23 OrthV):

Es können zur **Beschaffung** eines auf den Namen des Beschädigten zugelassenen Motorfahrzeuges folgende Zuschüsse gezahlt werden:

1. bis zu 3.579 Euro an Querschnittgelähmte, Vier- und Dreifachamputierte, Doppel-Oberschenkelamputierte und an andere Beschädigte, die gleich schwer gehbehindert sind oder eine Pflegezulage nach Stufe V oder VI gemäß § 35 BVG erhalten,
2. bis zu 3.068 Euro an Doppel-Unterschenkelamputierte und Hüftexartikulierte sowie an einseitig Beinamputierte, die
 - dauernd außerstande sind, eine Beinprothese zu tragen oder
 - nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder
 - zugleich armamputiert sind,und an Beschädigte, die gleich schwer gehbehindert sind oder eine Pflegezulage nach Stufe III oder IV gemäß § 35 BVG erhalten.

Das Motorfahrzeug muss zur Personenbeförderung bestimmt sein und darf nicht überwiegend gewerblich genutzt werden (§ 23 Abs. 3 OrthV).

Falls Sie das Motorfahrzeug nicht selbst führen können, kann der Zuschuss nur gezahlt werden, wenn ein Dritter bestimmt ist, der als Fahrer in angemessenem Umfang für Fahrten mit Ihnen zur Verfügung steht (§ 23 Abs. 5 OrthV).

- Teilen Sie hierzu Name und Anschrift der Person mit, die das Fahrzeug führen soll und übersenden Sie eine Kopie des Führerscheins. In diesem Falle können gemäß § 30 OrthV auch Änderungskosten am Motorfahrzeug übernommen werden, wenn die Fahrerlaubnis des Dritten aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist.

Welche Unterlagen werden zur Antragsstellung benötigt?

- Das Motorfahrzeug muss auf Ihren Namen zugelassen sein. Bitte übersenden Sie mir eine Kopie der **Zulassungsbescheinigung Teil 2**
- Übersenden Sie auch die **Rechnung** über das beschaffte Fahrzeug. Auf dieser müssen sämtliche bereits geleisteten Zahlungen quittiert sein

Der Zuschuss zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges gilt grundsätzlich für die Dauer von 5 Jahren und kann nach Ablauf dieser erneut gewährt werden.

Sofern Sie das Fahrzeug keine 5 Jahre nutzen, ist ein Teil des Zuschusses zurückzuzahlen (§ 24 OrthV). Die Höhe der Rückzahlung ist abhängig von der Dauer Nutzung und dem Grund der Nutzungsaufgabe:

1. Veräußerung

Sofern Sie das Motorfahrzeug vor Ablauf der 5 Jahre **ersatzlos** verkaufen oder stilllegen, ist für jedes nicht genutzte Vierteljahr des Gesamtzeitraumes, ein Zwanzigstel des Zuschusses zurück zu zahlen

2. Todesfall

Im Falle des Todes innerhalb von 4 Jahren nach Zulassung, ist die Hälfte des Betrages, der sich zu 1. ergibt, zurück zu zahlen

3. Unbrauchbarkeit / Diebstahl

Sofern die Unbrauchbarkeit oder der Diebstahl nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, kann von einer Rückzahlung abgesehen werden

Beispiel:

Ihnen wurde ein Zuschuss in Höhe von 3.579 € gewährt und Sie verkaufen das Fahrzeug ersatzlos nach 2 Jahren. Von dem Gesamtzeitraum von 5 Jahren wurden 3 Jahre, also 12 Vierteljahre, nicht genutzt. 12 Zwanzigstel des gewährten Zuschusses, hier also 2.147,40 €, wären somit zurück zu zahlen. Im Todesfall wäre hiervon die Hälfte, also 1.072,70 Euro, zurückzuzahlen.

Sofern Sie sich **vor Ablauf der 5 Jahre** ein neues Fahrzeug als **Ersatz** beschaffen möchten, ist von dem zuletzt bewilligten Betrag ein Zwanzigstel für jedes nicht abgelaufene Vierteljahr auf den neuen Zuschuss anzurechnen (§ 25 OrthV). Eine Rückzahlung entfällt in diesem Falle.

Beispiel:

Ihnen wurde ein Zuschuss in Höhe von 3.579 € gewährt und Sie ersetzen das Fahrzeug nach 2 Jahren Nutzung durch ein neues. Den zu viel erhaltenen Zuschuss i. H. v. 2.147,40 € müssen Sie nicht zurückzahlen, er wird aber mit dem Zuschuss für das neue Fahrzeug verrechnet. Sie erhalten somit für das neue Fahrzeug einen Zuschuss in Höhe von 1.431,60 € (3.579 Euro abzüglich 2.147,40 Euro). Dieser gilt ebenso für eine Dauer von 5 Jahren.

- Der Verbleib des zuletzt bezuschussten Fahrzeuges ist durch die Einsendung eines Beleges über die Ab- oder Ummeldung des Kfz nachzuweisen

Sonderausstattungen und Änderungen:

Benötigen Sie aufgrund Ihrer anerkannten Wehrdienstbeschädigung oder Ihres Anspruches auf Heil- und Krankenbehandlung für Nicht-Schädigungsfolgen ein Zusatzgerät, ein automatisches Getriebe oder Änderungen an Ihrem Motorfahrzeug, können diese unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Kostenübernahme von Zusatzgeräten und einem automatischen Getriebe (§ 27 OrthV):

Die notwendigen Kosten werden übernommen für die Sonderausstattung mit

1. Zusatzgeräten bis zu 1.074 Euro
2. einem automatischen Getriebe oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zu 1.636 Euro
3. Zusatzgeräten, die für ein automatisches Getriebe oder eine ähnliche Vorrichtung benötigt werden, bis zu 1.074 Euro

Die Übernahme der Kosten setzt voraus, dass Sie das Fahrzeug besitzen und dass die Sonderausstattung den Auflagen oder Beschränkungen entspricht, unter denen die Fahrerlaubnis erteilt worden ist.

- Bitte reichen Sie eine Kopie Ihres Führerscheines (Vor- und Rückseite) ein

- Auch der Besitz des Fahrzeuges muss nachgewiesen werden

Der Zuschuss für ein Automatikgetriebe oder sonstiges Zusatzgerät kann nicht gewährt werden, wenn dieses zur serienmäßigen Ausstattung des Motorfahrzeuges gehört, das Fahrzeug also ohne diese nicht erworben werden kann. Die Kosten für das Automatikgetriebe oder Zusatzgerät müssen beispielsweise durch Auflistung auf der Rechnung eindeutig beziffert und nachgewiesen werden.

Änderungskosten bei Motorfahrzeugen (§ 28 OrthV):

Sofern Sie das Fahrzeug nur sachgerecht nutzen können, wenn Umbauten erfolgen, können die Kosten für die notwendigen Änderungen wie folgt übernommen werden:

1. Für **sonstige Änderungen von Bedienungseinrichtungen** eines Motorfahrzeugs werden die Kosten im notwendigen Umfang übernommen
 - Die Notwendigkeit dieser Änderungen muss im Führerschein eingetragen sein
2. Für **andere Änderungen** an einem Motorfahrzeug können die Kosten im notwendigen Umfang übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Arztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen notwendig sind

Sowohl für die Änderungen nach Nr. 1 und Nr. 2 ist es erforderlich, dass Sie im Besitz des Fahrzeuges sind. Der Besitz des Fahrzeuges muss nachgewiesen werden.

Auch Sonderausstattungen und Änderungen werden grundsätzlich für eine Dauer von 5 Jahren gewährt. Sofern das Fahrzeug vor Ablauf der 5 Jahre vorzeitig ersetzt wird, wird der neue Zuschuss um ein Zwanzigstel für jedes nicht abgelaufene Vierteljahr gekürzt. Auf die Kürzung kann verzichtet werden, wenn das Fahrzeug unbrauchbar oder abhandengekommen ist und Sie dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Hinsichtlich der Berechnung verweise ich auf das Beispiel weiter oben.

Gebrauchte Fahrzeuge (§ 23 Abs. 4 OrthV):

Sofern Sie ein gebrauchtes Fahrzeug erwerben möchten, kann der Zuschuss nur gezahlt werden, wenn es mindestens noch 40 % des Neuwertes besitzt. In diesem Falle benötige ich eine Gebrauchtwagenschätzkunde.

- Für diese Schätzung ist die Ihrem Wohnort **nächstgelegene** Schätzstelle in Anspruch zu nehmen. Die entstandenen Kosten der Schätzung werden gegen Nachweis übernommen. Zum Nachweis der Wertvoraussetzungen ist eine **gültige Preisliste**, aus der der Neupreis des Motorfahrzeuges sowie der Tag der Erstzulassung zu entnehmen sind, mit vorzulegen. Bei einem Jahreswagen kann auf die Schätzung verzichtet werden.

Zusatzausstattung bei gebrauchten Fahrzeugen (§ 27 Abs. 3 OrthV):

Bei Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeuges werden die Kosten für bereits eingebaute Sonderausstattungen als Teilbetrag des Kaufpreises für das ganze Fahrzeug nach dem Verhältnis berechnet, das bei dem Neukauf dieses Fahrzeuges zwischen dem Mehrpreis für die Sonderausstattung und dem Gesamtpreis für das Fahrzeug bestanden hat.

Beispiel:

Sie kaufen sich ein gebrauchtes Fahrzeug zum Preis von 5.000 €. Der Neuwert des Wagens beträgt 15.000 €, wobei davon 2.000 € dem Automatikgetriebe zugerechnet werden. Demnach beträgt der Anteil des Automatikgetriebes am Gesamtpreis des Fahrzeuges 13,33 %. Ihnen kann bei dem gebrauchten Fahrzeug daher ein Zuschuss zum Automatikgetriebe in Höhe von 13,33 % des Gesamtpreises, hier 666,50 €, gewährt werden.

Gemietete / Geleaste Fahrzeuge (§ 32 OrthV):

Grundsätzlich ist auch ein Zuschuss zu gemieteten Fahrzeugen möglich. Sofern das Fahrzeug für weniger als 5 Jahre gemietet wird, wird für jedes volle Vierteljahr der Vertragsdauer ein Zwanzigstel der Leistung nach den §§ 23, 27 und 28 OrthV gewährt.

- Bitte legen Sie hier den Miet-/Leasingvertrag vor, aus welchem die Dauer der Miete hervorgeht

Instandhaltung (§ 26 OrthV):

Sofern Sie unter den Personenkreis des § 23 OrthV fallen, haben Sie Anspruch auf Zahlung der jährlichen Instandhaltungspauschale in folgender Höhe:

1. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum bis zu 50 Kubikzentimeter	97 €
2. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum bis zu 500 Kubikzentimeter	189 €
3. für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum über 500 Kubikzentimeter	294 €
4. für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug	189 €

Instandsetzungen (§ 29 OrthV):

Sofern Ihnen Zusatzgeräte oder Änderungen an Ihrem Motorfahrzeug gewährt wurden, werden innerhalb von 5 Jahren die notwendigen Kosten für Instandsetzungen bis maximal zur Höhe der unten genannten Beträge übernommen:

1. bei Zusatzgeräten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 3 OrthV) bis zu 716 €
2. bei automatischen Getrieben oder ähnlichen Vorrichtungen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 OrthV) bis zu 1.432 €
3. bei Änderungen nach § 28 OrthV bis zu 1.432 €

Darüber hinaus anfallende Kosten sind von Ihnen selbst zu zahlen. Auf Kostenübernahme besteht nur Anspruch, wenn sie vor Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen der Aufwendungen beantragt wird.

Miet- und Herstellungskosten für Abstellmöglichkeiten (§ 31 OrthV):

Zu den Mietkosten einer Abstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug kann ein jährlicher Zuschuss bis zu 307 Euro gezahlt werden.

- Um den Zuschuss zu der Abstellmöglichkeit für Ihr Motorfahrzeug zu beantragen, reichen Sie bitte den aktuellen Mietvertrag der Garage oder des Stellplatzes ein

Zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann ein einmaliger Zuschuss bis zu 971 Euro gezahlt werden; ein Zuschuss zu einer neuen Abstellmöglichkeit darf frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch eher gezahlt werden.

- Reichen Sie hier bitte die Rechnung mit Zahlungsnachweis über den Erwerb / die Herstellung der Abstellmöglichkeit ein.

Ein Zuschuss bedeutet in diesem Falle 80 v. H. der Kosten, maximal jedoch 307 € bzw. 971 €.